

Anlage 1

zu § 4

vorstehender Anordnung

Änderung der Anrechnungssätze für Schlachtvieh**I.**

Für jedes Kilo abgenommenen Lebendgewichts von Vieh und Geflügel wird auf die Erfüllung der Ablieferung von Schlachtvieh folgende Menge in Gramm angerechnet:

(1) Zur Erfüllung der Ablieferung von Schweinen bei Abgabe von:

- a) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 100 kg und mehr (Schlachtwertklassen AA, A bis C), Sauen G 1 und G 2 und Altschneidern (Schlachtwertklasse J) 1000 g
- b) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 80 bis 99,9 kg (Schlachtwertklasse D)..... 600 g
- c) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 59 bis 79,9 kg (Schlachtwertklasse E) 800 g

(2) Zur Erfüllung der Ablieferung von Rindern, Schafen und Ziegen bei Ablieferung von:

- a) Rindern und Kälbern (Schlachtwertklassen AA, A bis C) 1000 g
- b) Rindern und Kälbern (Schlachtwertklasse D)..... 800 g
- c) Schafen (Schlachtwertklassen A und B) 1000g
- d) Schafen (Schlachtwertklasse C) 750g
- e) Ziegen (Schlachtwertklasse A)..... 700 g
- f) Ziegen (Schlachtwertklasse B)..... 600 g
- g) Ziegen (Schlachtwertklasse C) 500g
- h) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 100 kg und mehr (Schlachtwertmassen AA, A bis C), Sauen G 1 und G 2 und Altschneidern (Schlachtwertklasse J) * 1300 g
- i) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 80 bis 99,9 kg (Schlachtwertklasse D) 1200 g
- k) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 50 bis 79,9 kg (Schlachtwertklasse E)..... 1150 g
- l) Gänsen, Enten, Hühnern, Puten Schlachtwertklassen A und B)..... 1200 g

II.

Die Anrechnungssätze in der Anlage 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 151/160) treten mit dem 31. Dezember 1951 außer Kraft, sofern in § 4 der vorliegenden Anordnung nichts anderes bestimmt ist.

Anlage 2

zu § 4

vorstehender Anordnung

Qualitätspreiszuschläge

bei der Ablieferung von Schlachtvieh

Bei der Ablieferung von Schlachtvieh zur Erfüllung des Pflichtablieferungssolls werden vorläufig folgende Qualitätspreiszuschläge je Stück gewährt:

Schweine der Klassen AA, A, Bl, B 2 und Sauen

der Klasse G 1

		DM
von 130	kg bis 134,9 kg	35,—
„ 135	„ „ 139,9 „	40,—
	über 140	„ 50,—

Rinder der Klassen AA und A

von 300	kg bis 349,9 kg	50,—
„ 350	„ „ 399,9 „	60,—
„ 400	„ „ 449,9 „	70,—
„ 450	„ „ 499,9 „	80,—
„ 500	„ „ 549,9 „	90,—
„ 550	„ „ 599,9 „	100,—
„ 600	„ „ 649,9 „	110,—
„ 650	„ „ 699,9 „	120,—
„ 700	„ „ 749,9 „	130,—
„ 750	„ „ 799,9 „	140,—
	über 800 „	150,—

Rinder Klasse B

von 200 kg	bis 249,9 kg	16,—
„ 250 „	„ 299,9 „	22,—
„ 300 „	„ 349,9 „	28,—
„ 350 „	„ 399,9 „	34,—
„ 400 „	„ 449,9 „	40,—
„ 450 „	„ 499,9 „	46,—
„ 500 „	„ 549,9 „	52,—
„ 550 „	„ 599,9 „	58,—
„ 600 „	„ 649,9 „	64,—
„ 650 „	„ 699,9 „	70,—
„ 700 „	„ 749,9 „	76,—
„ 750 „	„ 799,9 „	83,—
	über 800	SO,—

Kälber

der Sonderklasse und der Klasse A 8,—